

Stiftungsfreudigkeit der adligen Laiengesellschaft und zum anderen auf den Herrschaftswillen von Bischöfen, deren Machtansprüche die „Dauerhaftigkeit der Klöster“ (*stabilitas monasteriorum*) gefährden würden. Die Liebe der Laien zu den *servorum Christi habitacula* sei erkaltet. Vom Almosen, das die Gründersippe den Mönchen in heiliger Begeisterung geschenkt hätte, würden deren Nachfahren so viele weltliche Dienstleistungen zurückfordern, daß die Gemeinschaft der Mönche kaum noch in der Lage sei, Gott das zu geben, was ihm gebühre. Bischöfe wollten selbstherrlich befahlen, nicht großmütig helfen. Mehr als einmal sei es vorgekommen, daß ein Bischof aufgrund seines Weiherechts das Wahlrecht des Konvents mißachtet und diesem einen Abt aufgenötigt habe, der sich nicht als Sachwalter klösterlicher Interessen verstand, sondern als bischöflicher *tributarius* dem Kloster nur Nachteil und Schaden verursachte. Was die Wahlfreiheit des Konvents außerdem gefährde und zerstöre, sei die *heresis symoniaca*, jene schreckliche Pest (*pestis malignissima*), von der heutzutage keine Kirche verschont bleibe. Das Interesse des Fälschers ist evident. Er will sagen: Aus der Bindung Hirsaus an Speyer ergibt sich die Gefahr simonistischen Zwangs. Um so augenscheinlicher unterstellt er dem Papst die Verpflichtung, dem Kloster Hirsau „gegen so viele Anfeindungen“ (*contra tot hostiles incursiones*) Trost, Schutz und Hilfe zu gewähren¹⁶.

Auf die Gegenwartskritik folgt die Gründungsgeschichte. Das Kloster Hirsau sei *iure hereditario* in die Verfügungsgewalt (*potestas*) Graf Adalberts und seiner Gemahlin Wiltrud gelangt und zu deren eigenkirchlichem Besitztum (*possessio*) geworden. Der Calwer Graf und seine Gemahlin hätten jedoch eingesehen, daß ihrem Seelenheil Gefahr drohe, wenn sie das, was rechtens dem Kloster gehöre, nicht diesem zurückgäben. Als erste Frucht ihres guten Willens sei in ihnen der Entschluß gereift, an Stelle von Kanonikern, die zuvor in Hirsau lebten, die *vita monachorum* wieder einzuführen. Außerdem hätten sie das Kloster dem hl. Petrus zu eigen (*in proprium*) gegeben und die römische Kirche zu dessen Erben eingesetzt¹⁷.

In der Gründungsgeschichte, die der Verfasser des Urban-Privilegs als Narratio verwendet, sind drei Sachverhalte bemerkenswert: 1. Der Verfasser enthält sich jedweder Polemik gegen den ehemaligen Eigenklosterherrn; er ist darauf bedacht, den Stifter und seine Gemahlin als Personen erscheinen zu lassen, die von sich aus zu der Überzeugung gelangten, daß es ihrem Seelenheil förderlich sei, ererbtes Unrechtsgut seinem rechtmäßigen Be-

¹⁶) Siehe unten S. 523 f.

¹⁷) Siehe unten S. 524 f.